

- bestätigen die zentralen Staatsorgane bis August des dem Fünfjahrplan vorangehenden Planjahres die Richtigkeit der Zuordnung bzw. teilen erforderliche Änderungen mit,
- übergibt das ASMW jährlich bis Februar den Kombinate auf der Grundlage der bei der Bestätigung bzw. Überprüfung der staatlichen Standards festgelegten Termine für deren Überprüfung Übersichten über die im nachfolgenden Planjahr zu überprüfenden Standards.

(3) Als Ergebnis der Überprüfung muß eine der nachfolgenden Festlegungen durch den Generaldirektor des Kombines getroffen werden:

- Standard entspricht den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und kann bestehen bleiben  
nächste Überprüfung: (Jahr)
- Standard entspricht den volkswirtschaftlichen Erfordernissen nicht und
  - wird überarbeitet — Beginn der Überarbeitung (Jahr)  
Bestätigung der Neuauflage (Jahr)
  - wird ohne Ersatz zurückgezogen (Jahr).

(4) Die Überprüfungsergebnisse sind dem ASMW unmittelbar, jedoch spätestens 10 Arbeitstage nach der Bestätigung durch die Generaldirektoren der Kombinate zu übergeben. Als Nachweis für die erfolgte Überprüfung ist ein Prüfungsbeleg<sup>1</sup> zu verwenden.

#### §4

- (1) Die staatlichen Beiter der TKO der Kombinate unterstützen die Generaldirektoren bei der Realisierung der Aufgaben gemäß §3. Sie arbeiten eng mit den Leitern der zuständigen Zentralstellen für Standardisierung zusammen.

(2) Das ASMW kontrolliert halbjährlich die Erfüllung der geplanten Prüfungsaufgaben und übergibt den zentralen staatlichen Organen entsprechende Übersichten.

(3) Die Minister legen in Abstimmung mit dem ASMW fest, welche Prüfungsergebnisse zu DDR- und Fachbereichstandards ihnen vorzulegen sind und welche überarbeiteten Fachbereichstandards durch sie bestätigt werden.

(4) Die Aufgaben zur Überprüfung bzw. Überarbeitung staatlicher Standards sind von den zentralen staatlichen Organen als Bestandteil der Übersicht der Aufgaben der Standardisierung jährlich dem ASMW zu übergeben.

#### §5

Für zentrale Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe sowie andere Organe und Einrichtungen, die für die Ausarbeitung und Bestätigung von staatlichen Standards verantwortlich sind, gelten die Festlegungen zur Überprüfung und Überarbeitung der staatlichen Standards gemäß § 3 sinngemäß.

#### § 6

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Mai 1974 für die Überprüfung und Überarbeitung der staatlichen Stan-

dards der DDR im Jahre 1975 und in den Jahren 1976—1980 (GBl. I Nr. 28 S. 283) außer Kraft.

Berlin, den 13. März 1980

**Der Präsident  
des Amtes für Standardisierung,  
Meßwesen und Warenprüfung**

Prof. Dr. habil. Lillie  
Staatssekretär

#### Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>

#### über die moralische und materielle Anerkennung guter Leistungen in der Züchtung und Einführung neuer Pflanzensorten in die Produktion

vom 7. April 1980

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst wird zur Änderung der Anordnung vom 7. Juni 1973 über die moralische und materielle Anerkennung guter Leistungen in der Züchtung und Einführung neuer Pflanzensorten in die Produktion (GBl. I Nr. 34 S. 359) folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine moralische und materielle Anerkennung kann auch gewährt werden, wenn die Zulassung nur in einem anderen Land erfolgt und daraus ein ökonomischer Nutzen oder eine Erhöhung des Ansehens für die DDR erwächst.“

(2) Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die moralische und materielle Anerkennung guter Leistungen bei der Züchtung und bei der Einführung neuer Pflanzensorten in die Produktion erfolgt durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft auf Vorschlag des Direktors der Zentralstelle für Sortenwesen der Deutschen Demokratischen Republik in Form von Urkunden und Prämien. Der Direktor der Zentralstelle für Sortenwesen der Deutschen Demokratischen Republik hat diese Vorschläge mit dem Generaldirektor der WB Saat- und Pflanzgut und dem Präsidenten der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik abzustimmen.“

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 7. April 1980 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1980

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
K u h r i g**

<sup>1</sup> Anzuwenden ist das Formblatt ASMW-9.

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 7. Juni 1973 (GBl. I Nr. 34 S. 359)